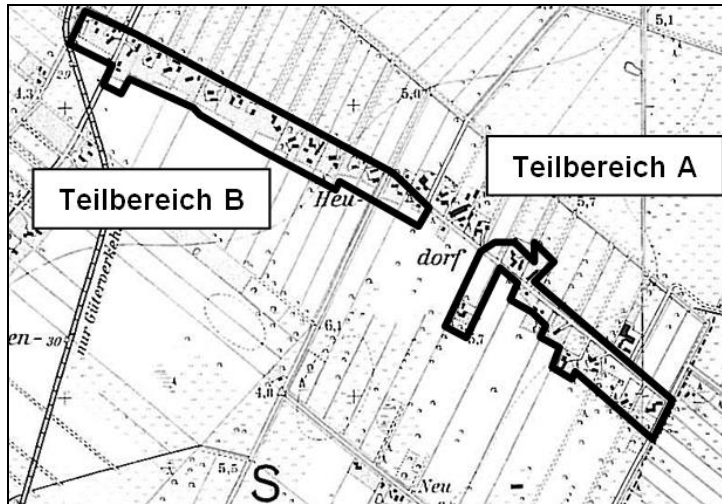


Gemeinde Worpswede  
Landkreis Osterholz

## BEKANNTMACHUNG

### Außenbereichssatzung „Heudorf“, 1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Worpswede hat in seiner Sitzung am 27.09.2016 die Außenbereichssatzung „Heudorf“, 1. Änderung, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Änderungsbereich befindet sich im nordöstlichen Teil der Gemeinde Worpswede und umfasst den Siedlungsbereich am westlichen (Teilbereich B; ca. 12,25 ha) und östlichen Abschnitt (Teilbereich A; ca. 14,08 ha) der Heudorfer Straße, siehe Lageplan.



Die Außenbereichssatzung „Heudorf“, 1. Änderung, bestehend aus Satzungstext und Begründung, kann im Rathaus der Gemeinde Worpswede, Bauernreihe 1, 27726 Worpswede, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt dieser Außenbereichssatzung verlangen. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Worpswede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht werden können.

Die Außenbereichssatzung „Heudorf“, 1. Änderung, tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Worpswede, den 07.11.2016

DER BÜRGERMEISTER  
(Schwenke)